

Gesundheitsamt

Eine Information aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine



Hinweisblatt freiverkäufliche Arzneimittel mit Sachkenntnis (§§ 50 Abs. 1, 2 Arzneimittelgesetz (AMG))

Sachkenntnis

Der Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist nur mit der entsprechenden Sachkenntnis zulässig.

Die Sachkenntnis erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Inverkehrbringen der freiverkäuflichen Arzneimittel sowie entsprechende Kenntnisse der für diese Arzneimittel geltenden Vorschriften.

Anwesenheit sachkundige Person

Es muss für jedes Unternehmen bzw. jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Die sachkundige Person muss während der Öffnungszeiten zur Beratung und zur Überwachung des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens der Arzneimittel in der Verkaufsstelle zur Verfügung stehen bzw. jederzeit kurzfristig abrufbar sein.

Befindet sich keine sachkundige Person in der Verkaufsstelle, so sind die freiverkäuflichen Arzneimittel für die Dauer der Abwesenheit der sachkundigen Person vom Verkauf auszuschließen (z.B. durch Abhängen der Regale).

Lagerung der Arzneimittel

Arzneimittel müssen so gelagert werden, dass die Qualität nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Lagerbedingungen der Hersteller sind bei der Arzneimittellagerung einzuhalten. Eine direkte Sonneneinstrahlung sowie übermäßige Wärmeeinwirkungen sind zu vermeiden.

In regelmäßigen Abständen sind die Arzneimittel auf Verwendbarkeitsdaten zu kontrollieren. Ist das Verfalldatum abgelaufen, so darf das Arzneimittel nicht mehr zum Verkauf angeboten werden.

Anzeigepflicht (§ 67 AMG)

Der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anzeige beinhaltet die Art der Tätigkeit sowie Angaben zu der Betriebsstätte.

Überwachung (§ 64 AMG)

Die Betriebe und Unternehmen, die freiverkäufliche Arzneimittel im Landkreis Peine in den Verkehr bringen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Für die freiverkäuflichen Arzneimittel ist die zuständige Behörde das Gesundheitsamt Peine.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gesundheitsamt Peine
Maschweg 21
31224 Peine**

Tel.: 05171 / 401-7001